

h. Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private Teil II

(Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Auslegung mit
Gesamtbeschlussvorschlägen bei Mehrfacheingaben)

Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private Teil II

Seiten	Eingabe
1 - 8	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 1 (A 5)
9 - 11	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 2 (A 6)
12- 16	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 3 und 4 (A 7 und A 8)

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1944 59625 Lippstadt
Fax: 02961 794-19150

Stadt Brilon
Fachbereich IV - Bauwesen
Abt. 61 - Stadtplanung, Herrn Oswald
Am Markt 1
59929 Brilon

Dezernat: RA Birkhölzer
Sekretariat: Ulrike Bolte
Tel.: 02941 9700-14
d.birkhoelzer@engemann-und-partner.de
02941 9700-14
Bitte stets anschauen

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (StB 207)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

HENNRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REIMERT
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Familienrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Prüfer a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt & Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATTHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VIEWEG-PUSCHMANN LL.M.

Rechtsanwältin

Rechtsanwältin

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kaestlenweg 9
59955 Lippstadt

Telefon: 02941 9700-00

www.engemann-und-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Mo. – Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 14.00 – 17.00 Uhr

Sprechstunden nach Vereinbarung

Volksbank Beckum Lippstadt

IBAN: DE85 4108 0134 0005 916 0 00

BIC: BERL3333

Sparbank Lippstadt

IBAN: DE85 4185 0001 0000 0021 59

BIC: WELA2333

Deutsche Bank Lippstadt

IBAN: DE25 4107 0224 0001 6990 00

BIC: DEUT33HAN

Postbank Dortmund

IBAN: DE44 4401 0048 0025 0034 05

BIC: PBNK3333

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB

eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesetzbuchgesetzes

AG Essen PR 551

USt-ID: DE12588228

27.05.2016

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Erneuerte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

In der vorbezeichneten Angelegenheit kommen wir zurück auf unser im Rahmen der ersten Offenlage eingereichtes Einwendungsschreiben vom 21.12.2015, mit dem wir bereits umfassend unsere Bedenken gegenüber Ihrem Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie geltend gemacht haben. Da Sie sich dazu entschieden haben, im vorliegenden Planverfahren eine erneute Offenlage durchzuführen, erlauben wir uns, hiermit in der gebotenen Kürze namens und in Vollmacht unserer Mandantin zur aktuell vorliegenden Planung eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Zunächst einmal haben wir dabei feststellen müssen, dass sämtliche von uns geäußerten Bedenken zu keiner Änderung der Planung geführt haben und demnach nach wie vor bestehen. Ausweislich der Tabelle „Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private“ wurde unsere Eingabe vom Rat jedoch lediglich zur Kenntnis genommen und entsprechend den in dieser Tabelle genannten Ausführungen teilweise als unbegründet zurückgewiesen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt angesehen.

Eingaben der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 1

a) vom 21.12.2015 zur 1. Öffentlichen Auslegung (A 1)

b) vom 27.05.2016 zur 2. Öffentlichen Auslegung (A 5)

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 21.12.2015 ist Bestandteil der Synopse “Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private I“, Seiten 1 bis 10.

b)

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Einschätzung, dass die im Schreiben vom 21.12.2015 vorgebrachten Mängel weiterhin nicht als ausgeräumt angesehen werden und der aktuelle Planentwurf mit erheblichen Mängel behaftet ist sollte zur Kenntnis genommen werden.

Zu I.

Die Behauptung, dass der 97. FNPÄ noch immer abwägungsfehlerhaft ist, da sie nicht auf einem schlüssiges gesamträumliches Plankonzept beruht, wird mit Verweis auf die Planbegründung und die nachfolgenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen.

Zu I. 1. (Seite 2, LSG Typ C, NSG, FFH-Gebiete)

Die Anwaltskanzlei führt aus, es sei abwägungsfehlerhaft, dass die

Seite 2 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Entgegen Ihrer Einschätzung sehen wir die von uns angeführten Mängel allerdings weiterhin als nicht ausgeräumt an und sind der Ansicht, dass auch Ihr aktueller Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nach wie vor mit erheblichen Abwägungsmängeln behaftet ist.

I.

Die vorliegende Planung der Stadt Brilon erweist sich noch immer aus dem Grund als abwägungsfehlerhaft, weil die Planung nicht auf einem schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzept beruht.

1.

Das Plankonzept nimmt weiterhin abwägungsfehlerhaft an, dass sowohl Landschaftsschutzgebiete des Typs C wie auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete den harten Tabukriterien zuzuordnen sind. Diese Einordnung ist rechtlich jedoch nicht haltbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir insoweit vollumfänglich auf unsere Ausführungen in unserem Einwendungsschreiben vom 21.12.2015 Bezug.

2.

Ein weiterer erheblicher Fehler im Abwägungsvorgang stellt weiterhin der Umstand dar, dass das Plankonzept unter Ziff. 6.1 als weiches Tabukriterium pauschal einen Immissionschutzrechtlichen Vorsorgeabstand zu Siedlungsstrukturen von insgesamt 950 m ansetzt (vgl. Seite 21 ff. der Planbegründung).

Die Vorsorgeabstände werden dabei im Wesentlichen mit der Einhaltung der nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte begründet, indem das Plankonzept zunächst unter Bezugnahme auf die Ausarbeitung von Piorr (LANUV NRW) „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ vom 30.08.2013 einen Abstand von 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle im Hinblick auf den in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ausreichend erachtet. Das Plankonzept sieht jedoch zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung einen zusätzlichen Abstand von 150 m vor, der unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme und Vorsorgegesichtspunkten

Landschaftsschutzgebiete des Typs C wie auch die Naturschutzgebiete und die FFH-Gebiete den harten Tabu-Kriterien zugeordnet werden. Es wird dazu auf die Einwendungen im Schreiben vom 21.12.2015 Bezug genommen.

Die von der Kanzlei getätigten Aussagen verkennen, dass die Landschaftspläne eine dreistufige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beinhalten. Diese Art der Ausweisung im Hochsauerlandkreis ist atypisch. Daher ist eine Übertragung von Aussagen aus der gängigen Literatur (z. B. Windenergieerlass NRW), die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zumindest teilweise als zulässig ansehen, hier nur schwer möglich. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

Die Begründung wurde um Aussagen ergänzt, die die Einstufung der LSG Typ C als harte Tabuzonen entsprechend der Stellungnahme des HSK unter Ziffer 4.3.2 der Begründung weiter erläutert und dargelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Flächen in der Regel nicht zulässig ist.

Laut Urteil des OVG Münster vom 01. 07. 2013 – 2 D 46/12-NE- sind Naturschutzgebiete grundsätzlich nicht für die Windenergie geeignet. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt. Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 enthalten. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

In den Landschaftsplänen sind die FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete

Seite 3 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

als angemessen und notwendig angesehen wird (vgl. Seite 23 der Planbegründung). Diese Annahme trägt nach wie vor nicht. Der im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit für notwendig erachtete Vorsorgeabstand von 800 m berücksichtigt insoweit bereits die Vorgaben des Rücksichtnahmegebotes und stellt aus unserer Sicht einen vollkommen ausreichenden Abstand dar, um den Bedürfnissen der Wohnnutzung gerecht zu werden. Die Ausweitung des Vorsorgeabstands auf einen Abstand von insgesamt 950 m halten wir dagegen für nicht erforderlich.

Darüber hinaus stellt es einen Abwägungsfehler dar, dass das Plankonzept die Gebietskategorien eines reinen Wohngebietes (WR), eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie Mischbauflächen (M) im Hinblick auf den anzusetzenden Vorsorgeabstand gleichbehandelt und keine Differenzierung vornimmt, obwohl bereits die TA Lärm selbst im Hinblick auf die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte zwischen diesen Gebietskategorien unterscheidet. Da in Mischgebieten nach der TA Lärm zur Nachtzeit sogar ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zulässig ist, ist bezüglich dieser Gebietskategorie erst Recht kein Grund dafür ersichtlich, warum hier ein Vorsorgeabstand von 950 m erforderlich sein soll.

Dass das Plankonzept bezüglich dieses Tabukriteriums von unzutreffenden Annahmen ausgeht, zeigt sich darüber hinaus auch daran, dass zu Einzelgehöften, Einzelhäusern und sonstige Außenbereichsbebauung nur ein Vorsorgeabstand von 400 m angesetzt wird, obwohl auch dieser Wohnbebauung nach der TA Lärm ein Schutzniveau von 45 dB(A) zur Nachtzeit eingeräumt wird. Warum insoweit Einzelwohnhäuser im Außenbereich gegenüber Wohngebäude in Mischgebieten, die nach der TA Lärm die Einhaltung derselben Immissionsrichtwerte beanspruchen können, begünstigt werden, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Das Plankonzept setzt folglich die Vorsorgeabstände zum einen im Hinblick auf die Siedlungsstrukturen zu groß an, ohne dass hierfür eine schlüssige städtebauliche Rechtfertigung ersichtlich ist, und lässt zum anderen die notwendige Differenzierung zwischen verschiedenen Siedlungskategorien vollkommen vermissen.

ausgewiesen worden oder sie betreffen Waldgebiete mit schutzwürdigen Lebensraumtypen. Die Anerkennung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen ist weitestgehend unumstritten. Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergie kann ohne eine Schädigung der Lebensraumtypen nicht erfolgen. Sie ist somit ausgeschlossen. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der FFH-Gebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 enthalten.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und i. V. m. der Ergänzung der Begründung als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 2. (Seite 2, Vorsorgeabstände)

Die Anwaltskanzlei beanstandet die Festsetzung eines pauschalen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstandes zu Siedlungsstrukturen von 950 m. Sie führt aus, dass die Annahmen für die Ermittlung der Vorsorgeabstände fehlerhaft sind und bemängelt die fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen Siedlungskategorien.

Aus Sicht der Stadt ist die einheitliche Behandlung für reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete durchaus geboten. Zum einen lassen sich diese Gebietsformen nicht immer sauber voneinander abgrenzen. Dies gilt insbesondere für den unbeplanten Innenbereich. Zum anderen sind gerade in den kleineren Ortschaften die Gebietstypen einem Wandel unterworfen, wenn sich das Dorf vom Dorfgebiet über ein Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt, weil erst immer mehr Landwirtschaft und dann auch immer mehr Gewerbe aufgegeben wird. Schließlich ist es häufig eine reine Zufälligkeit, ob jemand in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet

From: Engemann & Partner

To: 00296179419150

27/05/2016 12:52

#938 P.004/008

Seite 4 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

3.

Einen weiteren Abwägungsfehler stellt nach wie vor der Umstand dar, dass das Plankonzept die Belange des Repowerings nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hat.

Auf Seite 25 der Planbegründung wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Vorsorgeabstände „gewählt wurden, obwohl damit Flächen, die bereits heute durch privilegierte WEA genutzt werden, als Konzentrationszonen ausscheiden. Der Rat der Stadt Brilon gewichtet den Vorsorgeaspekt zugunsten der Wohnbevölkerung insoweit stärker als das Interesse der Anlagenbetreiber, ihre Anlagenstandorte planerisch abzusichern“.

Auf Seite 63 der Planbegründung ist zudem davon die Rede, dass „eine Überplanung der Altstandorte erfolgt, weil sie nicht mehr dem planerischen Willen der Stadt entsprechen. Diese verfolge mit den in die Abwägung einbezogenen Belangen gewichtige städtebauliche Belange, die auch dem Umstand Rechnung tragen, dass WEA in Brilon bereits ganz erhebliche Teile des Außenbereichs prägen und dadurch andere städtebauliche Ziele beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Stadt Brilon den Eingriff in die Eigentümer- und Betreiberinteressen vor dem Hintergrund der mit der Konzentrationszonenplanung verfolgten Ziele als gerechtfertigt“.

Diese städtebauliche Rechtfertigung trägt aus unserer Sicht noch immer nicht und verkennet auch weiterhin die abwägungserheblichen Belange und Interessen derjenigen Anlagenbetreiber, deren Standorte nach dem aktuellen Plankonzept anderweitigen Nutzungen zugeführt werden und denen auf diese Weise jegliche Möglichkeit genommen wird, ihre Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt repowern zu können.

II.

Nach unserer Einschätzung ist überdies fraglich, ob der Windenergienutzung insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Brilon substantiell Raum verschafft wird.

Bereits im Rahmen der ersten Offenlage hatten wir beanstandet, dass die Konzentrationszonen bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien

wohnt oder noch in einem Mischgebiet.

Der zusätzliche Schutzabstand dient dazu, den Ortslagen einen größeren Abstand als unbedingt notwendig zu den Windkonzentrationszonen zu gewähren. Dies geschieht, um ein größeres Maß an Lebensqualität zu erhalten. Der immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstand ist in der Begründung ausführlich dargelegt. Es mag sein, dass die Ausweisung des Vorsorgeabstandes auf 950 m nicht erforderlich ist, um die Immissionswerte einzuhalten. Die Stadt Brilon ist jedoch befugt, Vorsorgeabstände zu vergrößern, solange der Windkraft ausreichend substantiell Raum belassen bleibt. Da dies aus Sicht der Stadt der Fall ist, ist diese Vorgehensweise angemessen.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu I. 5. (Seite 4, Repowering)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass mit der Problematik des Bestandsschutzes nicht ordnungsgemäß umgegangen worden sei. Es wird gerügt, die städtebauliche Rechtfertigung, Windenergiestandorte nicht (mehr) in Konzentrationszonen aufzunehmen, trage nicht.

Die Begründung ist hinsichtlich des Wegfalls bereits bebauter Standorte ergänzt worden. Seitens der Stadt wird der Vorsorgeaspekt zugunsten der Wohnbevölkerung stärker gewichtet, als das Interesse der Anlagenbetreiber, ihre Anlagenstandorte planerisch abzusichern. Die Begründung wird dazu unter Ziffer 10 durch den Zusatz ergänzt: „Die Aufhebung der überlagernden Darstellung „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ für derartige Altstandorte erfolgt, weil diese nicht dem planerischen Willen der Stadt Brilon entsprechen.“

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Seite 5 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

verbleibenden Potentialflächen einen Anteil von nur ca. 9,145 % haben und dass das Plankonzept zudem verkennet, dass der Windenergienutzung in der Stadt Brilon bei zutreffender Behandlung der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete als welche Tabukriterien deutlich größere Potentialflächen zur Verfügung stehen würden, sodass sich der Anteil der letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Vergleich zu diesen Potentialflächen als deutlich geringer darstellt.

Der Umstand, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird, wird durch die zwischenzeitlich erfolgte Streichung der Suchräume 2, 5 und 9, die im Rahmen der ersten Offenlage noch als Konzentrationszonen dargestellt waren, sogar noch erheblich verschärft. So verfügt die Stadt Brilon nunmehr nur noch über Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 1.019 ha, was einem Anteil von ca. 7,28 % - bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen (14.018 ha) - entspricht.

Die Annahme des Plankonzepts, dass der Windenergienutzung in der Stadt Brilon auch nach der Streichung der Suchräume 2, 5 und 9 noch substantiell Raum verschafft wird (vgl. Seite 56 der Planbegründung), ist vor diesem Hintergrund in keiner Weise gerechtfertigt.

III.

Schließlich weisen wir noch einmal darauf hin, dass die im Plankonzept genannten Gründe für die Streichung des Suchraums 3, vor allem im Vergleich zu anderen Suchräumen, die Streichung auch weiterhin nicht zu rechtfertigen vermögen.

In unzutreffender Weise geht die Stadt bereits davon aus, dass der Suchraum 3, der aus insgesamt sieben Teilzonen besteht, zwingend gesamträumlich als ein einziger Suchraum zu bewerten ist. Angesichts des Umstands, dass die einzelnen Teilflächen innerhalb des Suchraums 3 jedoch teilweise erheblich unterschiedliche Strukturen aufweisen, hätte es insoweit nahe gelegen, eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen und ggf. nur einzelne Teilbereiche des Suchraums Nr. 3 auszuscheiden. Die insoweit angeführten Nachteile der räumlichen Lage zwischen drei

Zu II (Seite 4, Substanziell Raum geben)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben wird. In der Begründung wird ein Anteil von 9,145% der Potentialfläche genannt. Die Kanzlei ist der Ansicht, dass bereits die Potentialfläche falsch berechnet worden ist, da die Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete bei Behandlung als weiche Tabukriterien deutlich größere Potentialflächen zur Verfügung stehen würden und sich so der Anteil der letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Vergleich zu diesen Flächen als deutlich geringer darstellt. Durch den Wegfall der Suchräume 2, 5 und 9 wird dies noch erheblich verschärft.

Die Stadt Brilon vertritt die Auffassung, dass die Tabuzonen korrekt ermittelt und die o. g. Flächen zutreffend eingeordnet wurden. Aus der Eingabe der ULB ergibt sich, dass neben den Suchräumen 2 und 9 ihres Erachtens auch noch der Suchraum 5 als „WEA unverträglicher Raum“ angesehen wird. Dadurch verkleinern sich die der Windkraft zur Verfügung stehenden Flächen. Bei der gesamten Ermittlung der Tabuzonen und damit der Potentialfläche ist zu berücksichtigen, dass die Stadt den Ortslagen und den einzelnen Gebäuden mit Wohnnutzung keine Abstände als harte Tabuzone zugeordnet hat.

Rein theoretisch können WEA aus emissionsschutzrechtlicher Sicht unmittelbar an der Ortslage errichtet werden. Tatsächlich ergeben sich schon allein aus den nach Bauordnungsrecht notwendigen Abstandsflächen Zonen, die nicht mit WEA bebaut werden können. Eine 200 Meter hohe Windkraftanlage benötigt einen kreisförmigen bauordnungsrechtlichen Abstand von 100 Metern. Auch aus dem Immissionschutz sind in der Realität notwendige Mindestabstände abzuleiten, da eine WEA, die nachts komplett abgeschaltet werden muss, kaum betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden kann.

Allein hierdurch ergibt sich -wenn man die leisesten momentan

Seite 8 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Wohnsiedlungsbereichen (Brilon, Scharfenberg und Wülfte) und den verhältnismäßig hohen Auswirkungen auf das Forst- und Landschaftsbild sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen dieser Kulturlandschaft (vgl. Seite 38 der Planbegründung) mögen aus unserer Sicht insoweit für die nördlicheren/nordöstlicheren Teile des Suchraums 3 zutreffen, allen voran für die Suchbereiche 50, 51, 53 und 54. Für den für unsere Mandantin maßgeblichen Suchbereich 55, in dem unsere Mandantin ihre Anlagen realisieren möchte, treffen diese Argumente jedoch gerade nicht zu, da etwaige Anlagen in diesem Suchbereich von den Ortschaften Scharfenberg und Wülfte aus aufgrund der Topographie der Landschaft nicht oder nur zu einem geringen Teil zu sehen sein werden.

Folglich halten wir es für gerechtfertigt, den Suchbereich 55 mit einer Größe von 42 ha ebenfalls als Konzentrationszone auszuweisen, da in diesem Bereich die angeführten Vorteile etwaig noch bestehende Nachteile deutlich überwiegen. Entscheidend ist aus unserer Sicht die für den Suchbereich 55 bestehende erhebliche Vorbelastungssituation, zum einen durch die vorhandenen Elektroüberleitungen, die in unmittelbarer Nähe zu diesem Suchbereich verlaufen, zum anderen aber insbesondere die Vorprägung dieses Bereiches durch zwei westlich benachbarte WEA in einer Entfernung von ca. 1.000 m, die dort seit Jahren in Betrieb sind, sowie vier weitere geplante Anlagen im Suchraum 1, deren Standorte ebenfalls nur ca. 2.000 m von dem Suchbereich 55 entfernt belegen sind. Angesichts dessen ist es nicht einzusehen, warum die Errichtung von WEA im Suchraum 1 westlich der Kreisstraße K 59 zugelassen werden soll, während nur wenige Meter weiter, östlich der K 59, ebenfalls unmittelbar angrenzend an die dort verlaufenden Freileitungen eine Windenergienutzung unmöglich sein soll, obwohl sich die Verhältnisse dort in keiner Weise von denen im Suchraum 1, insbesondere in den Suchbereichen 57 und 58, unterscheiden.

Zudem sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Suchraum 3, insbesondere im Vergleich zu anderen Suchräumen, über ein äußerst geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential verfügt, sodass im Hinblick auf diesen Bereich die Gefahr als sehr gering einzustufen ist, dass die Umsetzung der Planung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren an den dort näher zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

gängigen Windenergieanlagen zugrunde legt- ein faktischer harter Tabuabstand von 170 Metern zu Wohnstandorten im Außenbereich sowie zu Misch- und Dorfgebieten, 355 Meter zu allgemeinen Wohngebieten und 540 Meter zu reinen Wohngebieten sowie schutzbedürftigen Sondergebieten. Hierdurch verkleinert sich die Potentialfläche deutlich.

Die Frage, ob diese 97. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brilon der Windkraft ausreichend substantiell Raum belässt, kann niemand abschließend beurteilen. Zumindest setzt sich die Begründung mit dieser Frage unter vielschichtiger Argumentation eingehend auseinander. Die Stadt ist unter Würdigung dieser o. g. Aspekte der Auffassung, dass mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Windkraft substantiell Raum gegeben wird.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu III (Seite 5, Streichung Suchraum 3)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass die Streichung des Suchraumes 3 nicht gerechtfertigt sei. Die in der Begründung dargelegten Argumente, die gegen den Suchraum 3 sprechen, treffen ihres Erachtens nur auf die nördlichen, nicht jedoch auf die südlichen Teilbereiche zu, in denen die Mandantschaft 1 drei WEA errichten will. Diese Bereiche in einem Suchraum zusammenzufassen sei daher fehlerhaft.

Die Kanzlei argumentiert für eine Aufnahme des Suchbereichs 55 in eine Konzentrationszone. Es wird kritisiert, dass die räumliche Nähe der Konzentrationszone 1 zu den östlich geplanten Anlagen auf Olsberger Gebiet als Vorteil angesehen wird, während bei dem Suchraum 3 der Summationseffekt mit den östlich und westlich gelegen Suchräumen als Nachteil beurteilt wird.

Seitens der Stadt wird weiterhin das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keinen durchgehend mit

Seite 7 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

scheitern wird. Dieser Aspekt spricht aus unserer Sicht in besonderer Weise für den hier in Rede stehenden Suchbereich 55.

Überdies erscheint es uns widersprüchlich, dass das Plankonzept es im Hinblick auf den Suchraum 3 als Nachteil wertet, dass „beachtliche Wechselwirkungen mit den westlich und östlich benachbarten Suchräumen bestehen, die mit erheblichen Summationseffekten verbunden seien, die bauleitplanerisch nicht vertretbar seien“, sodass „die drei Suchräume im räumlichen Zusammenhang eine massive bandartige Windparkstruktur mit einer Ausdehnung von ca. 10 km in West-Ost-Richtung und 5 km in Nord-Süd-Richtung erzeugen und sich dieser umweltrelevante Belastungseffekt in Verbindung mit den Windkraftplanungen der Stadt Olsberg jenseits der Stadtgrenze nach Westen bis Nuttlar fortsetzen würde“, während die geplante Windparkfläche in der Nachbarkommune Olsberg (Windpark Antfeld) in Bezug auf den Suchraum 1 aufgrund der Synergieeffekte ausdrücklich als Vorteil angesehen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung ein und desselben Kriteriums im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen begründet aus unserer Sicht nach wie vor einen Abwägungsfehler. Vielmehr hätte das Plankonzept den Umstand der nicht zu leugnenden Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Suchräumen im Sinne einer Gleichbehandlung auch in Bezug auf den Suchraum 3 positiv berücksichtigen müssen.

Hinzu kommt, dass die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen seiner Stellungnahme vom 17.12.2015 klar und deutlich ausgeführt hat, dass für den Fall, dass im Stadtgebiet weiterer Ausweisungsbedarf für Konzentrationszonen besteht, aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde auch der südliche Teil der Potenzialfläche 3 (Bereich Östenberg/Escherfeld) und die Potenzialfläche 8 (Prinzknapp) als Konzentrationszonen ausgewiesen werden könnten. Für beide Flächen spreche die relativ gute Erschließbarkeit und für die Fläche 8 zudem die vorhandene Vorbelastung. Angesichts dieser Äußerungen der Unteren Landschaftsbehörde ist festzuhalten, dass sich auch die Untere Landschaftsbehörde eindeutig für eine Ausweisung der Potenzialfläche 3 ausspricht, zumindest im südlichen Teil, in dem auch die Vorhabenstandorte

Windenergieanlagen bebauten Bereich von 14 km Länge entstehen zu lassen. Eine durchgehende Zone dieser Größenordnung wird als städtebaulich nicht mehr vertretbar erachtet. Die starke Zersplitterung des Suchraums 3 hat u. a. zu dessen Streichung zugunsten einer windkraftfreien Zäsur geführt. Eine Bebauung lediglich des Suchbereichs 55 würde dieser Argumentation zuwider laufen.

Darüber hinaus wird diese Lücke im Band der Windenergienutzung seitens der ULB als wichtig für den Vogelzug erachtet. Auch dieses Argument spricht gegen den Suchbereich 55. Die Begründung wird diesbezüglich unter Ziffer 7.2 (unter Beschreibung Suchraum 3) durch den Zusatz ergänzt: *„Sowohl aufgrund der beschriebenen raumstrukturellen Lage und Flächenausprägung ist der Landschaftsausschnitt zwischen Scharfenberg im Westen und Wüfte im Osten mit dem Möhnetal als zentrales Element auch im Hinblick auf den Landschaftsbildaspekt als teilflächenübergreifend zu beurteilende Raumeinheit gewertet. Eine isolierte Betrachtung einzelner Splitterflächen ist aus raumplanerischer Sicht unzulässig, da einerseits die räumliche Nähe der sieben Teilflächen zueinander, andererseits aber auch die Ausblendung der gesamträumlichen Betrachtungsebene unter Berücksichtigung der Konzentrationszonen 1 und 3 aus städtebaulicher Sicht nicht sach- und situationsgerecht wäre. Die aus städtebaulicher Sicht zwingende Notwendigkeit zur Vermeidung einer durchgängigen, faktisch das gesamte Stadtgebiet über ca. 14 km querende technisch überprägende bandartige Raumstruktur vom Bereich westlich Altenbüren bis zum Bereich westlich Nehden steht hier als maßgebliches bauleitplanerisches Kriterium im Vordergrund.“*

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu IV (Seite 12, Überarbeitung Unterlagen)

Die Anwaltskanzlei regt eine Überarbeitung des bestehenden Entwurfes

From: Engemann & Partner

To: 00296179419150

27/05/2016 12:54

#938 P.008/008

Seite 8 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

unserer Mandantin belegen sind. Dieser Aspekt wird von Ihnen jedenfalls in keiner Weise im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der einzelnen Suchräume näher berücksichtigt.

IV.

Aufgrund der vorstehend näher dargelegten Abwägungsmängel sind wir nach wie vor der Ansicht, dass das der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrundeliegende Plankonzept einer Überarbeitung bedarf, insbesondere dahingehend, dass der Suchbereich 55 als Teilfläche des Suchraumes 3 ebenfalls als Windkonzentrationszone ausgewiesen wird. Eine solche Ausweisung ist aus unserer Sicht insbesondere deshalb zwingend erforderlich, weil erhebliche Zweifel daran bestehen, dass mit der aktuell vorliegenden Planung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Windenergie noch substanziell Raum verschafft wird.

Bitte bestätigen Sie uns auch diesmal kurz den fristgerechten Eingang unseres Einwendungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Birkhölzer
Rechtsanwalt

an.

Diesem Punkt wird durch die Stadt Brilon nur bedingt gefolgt. Die Unterlagen wurden aufgrund dieser und anderen Eingaben redaktionell geändert.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden. Der Suchraum 55 wird jedoch nicht als Konzentrationszone dargestellt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Punkt III verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben A 1 und A 5 der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 1** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung teilweise als unbegründet zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

ENGEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 55625 Lippstadt
Fax: 02981 794-19160

Stadt Brilon
Fachbereich IV Bauwesen – Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Direkt: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte/RA
Tel.: 02941 9700-14
e.lahme@engemann-und-partner.de
02941-9700-99
Bitte stets angeben:

Datum: 30.05.2016

97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen der
die im Bereich der vorgesehenen
Windkonzentrationszone 3 (ehemals Suchraum Nr. 4) Errichtung und
Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen beabsichtigt. Namens und im
Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir im Rahmen der erneuten
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung zur aktuellen Version
der 97. Änderung des Flächennutzungsplans:

Soweit ersichtlich, beschränkt sich die Änderung des aktuellen Entwurfs
darauf, die bisher ebenfalls zur Darstellung als Windkonzentrationszone
vorgesehenen Suchräume Nr. 2 (Horst/Westl. Scharfenberg), 5
(Lühlingsbachtal) und 9 (östl. Messinghausen) nun doch nicht als
Konzentrationszone darzustellen. An der Darstellung des unserer
Mandantschaft naturgemäß besonders interessierenden Suchraums Nr. 4
als Windkonzentrationszone Nr. 3 soll sich offenbar weder räumlich noch
inhaltlich irgendetwas ändern. Insofern können wir ohne jede Einschränkung
auf unsere Darlegungen im Schreiben vom 21.12.2015 Bezug nehmen. Das
gilt gerade und ausdrücklich auch für die dort geäußerten Anregungen,
denen die Stadt Brilon bislang offensichtlich nicht folgen will.

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (Pr 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REIMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und
Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (StbPr a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG FLOCKE
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin
DR. MATTHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VENEG-FUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Mitarbeiterin

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kastanienweg 9
59556 Lippstadt

Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Vollbank Balciano Lippstadt
IBAN: DE33 4155 0124 0005 9146 8 00
BIC: GED000HANPS

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE33 4155 0301 0000 0021 36
BIC: SKL333HAN153

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE24 2512 0224 0621 0603 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE44 2401 0044 0005 0534 85
BIC: P04412333

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesetzbuchgesetzes
AG Essen PR 351

LIST-ID: DE125689223

Eingaben der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 2

a) vom 21.12.2015 zur 1. Öffentlichen Auslegung (A 2)

b) vom 30.05.2016 zur 2. Öffentlichen Auslegung (A 6)

*Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 21.12.2015 ist
Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für
Private I", Seiten 11 bis 16.*

b)

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des
Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst
wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Eingabe enthält im Wesentlichen Verweisungen auf die bisherige
Stellungnahme, so dass diesbezüglich auf die Abwägung in der
Synopse „Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private I (s.o.)
verwiesen wird.

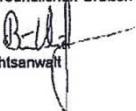
Ferner wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass durch die
Streichung der 3 bislang vorgesehene Konzentrationszonen mit einer
Flächengröße von insgesamt 277 ha der Windenergie zu wenig Flächen
im Gebiet der Stadt Brilon belassen werden.

Die Begründung setzt sich mit dieser Frage unter vielschichtiger
Argumentation eingehend auseinander. Es wurden insgesamt
Konzentrationsflächen von 1.019 ha, verteilt auf die vier
Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülffe/Alme", 5 "Madfeld" und

Seite 2 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Darüber hinaus geben wir unserer Sorge Ausdruck, dass durch die Streichung der 3 bislang vorgesehenen Konzentrationszonen mit einer Flächengröße von insgesamt 277 ha der Windenergie zu wenig Flächen im Gebiet der Stadt Brilon belassen werden, um noch von substantiellen Entwicklungsmöglichkeiten, die die Rechtsprechung für eine wirksame Konzentrationsflächenplanung verlangt, sprechen zu können. Wir verweisen in diesem Zusammen insbesondere auch auf das Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE). Wir halten die Streichung der 3 bislang vorgesehenen Konzentrationszonen nicht für angezogen und aufgrund der damit verbundenen Gefährdung der Wirksamkeit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans für kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin

6 "Radlinghausen / Rösenbeck", ermittelt.

Die Konzentrationszonen haben bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen (13.948 ha) einen Anteil von rd. 7,3 %. Für die Frage einer vergleichenden Flächenbilanzierung ist im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Abstände zu Wohnnutzungen im Innen- als auch im Außenbereich auch eine alternative Betrachtung möglich. Es wäre ebenso vertretbar, das schalltechnische Mindestmaß für Immissionsschutzabstände als hartes Tabukriterium anzusehen. Nach Abzug der auf diese Weise betrachteten harten Tabukriterien würde ein Planungsraum von ca. 9.963 ha als maximal mögliches Potential im Stadtgebiet verbleiben. Die Konzentrationszonen hätten, bezogen auf diese verbleibenden Potentialflächen, dann einen Anteil von rd. 10,24 %. Im Hinblick auf die Größe des gesamten Stadtgebietes (incl. Wald und Wohnsiedlungsbereiche, Verkehrsflächen etc.) von 228.975 ha beträgt der prozentuale Anteil rd. 4,45 %. Ohne Berücksichtigung der naturschutz- und forstrechtlich zumeist geschützten/schutzwürdigen und ökologisch bedeutsamen Waldgebiete von rd. 7.750 ha liegt der Anteil bei rd. 6,73 %.

Mit der bisherigen Fassung des FNP sind Windkraftkonzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von ca. 300 ha ausgewiesen worden. Mit der vorliegenden 97. FNPÄ erfolgt eine räumliche Vergrößerung der Flächen für WEA-Standorte um mehr als das 3-fache. Berücksichtigt man dann noch die im Zuge der technischen Entwicklung erzielten Leistungssteigerungen von WEA um mindestens das Doppelte (Anlagenleistung früher zwischen 0,6 und 1,8 MW und heute zwischen 2,0 und 3,5 MW) und die Möglichkeit des Repowering kann von einer Steigerung der Windenergieleistung im Stadtgebiet von Brilon um mehr als das 6-fache ausgegangen werden.

Die mit 1.019 ha Fläche vorgesehenen Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Brilon nehmen in Relation zu der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP Stand 25.06.2013) unter Ziel 10.2-2 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung- für das Plangebiet des Regierungsbezirkes Arnsberg vorgesehene Zielgröße von 18.000 ha Vorranggebietsgröße einen Anteil von rd. 5,67 % ein. In Relation dazu

beträgt die Gesamtgröße des Stadtgebietes jedoch nur rd. 2,85 % der Fläche des Regierungsbezirkes (801.113 ha).

Aus Sicht der Verwaltung bieten die ermittelten vier Konzentrationszonen und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorherrschenden raumspezifischen Standortbedingungen unter Würdigung der o. g. Aspekte ausreichend substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben A 2 und A 6 der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 2** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahmen der Verwaltung teilweise als unbegründet zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbH Postfach 1544 53525 Lippstadt
Fax: 02961 784-19150

Stadt Brilon
Abl. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Dezernat: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte/Ra
Tel.: 02941 9700-14
a.lahme@engemann-und-partner.de
0030316
Bitte stets angeben:

Datum: 27.05.2016

97. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen der Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Stellung im Rahmen der erneuten Offenlage zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon.

Soweit ersichtlich beschränkt sich die Änderung des Planentwurfs, die zur erneuten Offenlage geführt hat, darauf, die bislang zur Darstellung als Windkonzentrationszonen vorgesehenen Suchräume Nr. 2 (Horst/westl. Scharfenberg), Nr. 5 (Lühlingsbachtal) und Nr. 9 (östl. Messinghausen) mit einer Gesamtgröße von 277 ha nun doch nicht als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Eine Änderung der Ermittlung, Definition, Bewertung oder Abgrenzung der harten und weichen Tabukriterien oder der Abwägung für die verbleibenden Bereiche findet offensichtlich nicht statt. Insofern können wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2015 Bezug nehmen. Die darin geäußerten Bedenken hinsichtlich der Belastung substantieller Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Brilon werden allerdings durch die jetzige Streichung von 3 bislang vorgesehenen Konzentrationszonen noch einmal erheblich verstärkt. Die

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (Se 2007)

HANS BEREMER
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REHMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und
Gesellschaftsrecht

ANDREASCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Seit 187)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KÄTHARINA
VEWEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Mitarbeiterin

DANIEL BRUHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 8
59559 Lippstadt

Telefon: 02941 9700-00
www.engemann-und-partner.de

Abgabetermin:
Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Vollstreckungsbefehl
IBAN: DE33 4165 0124 0003 0148 8 10
BIC: GENODE33HAN

Spartanase Lippstadt
IBAN: DE33 4165 0001 0000 0021 18
BIC: WELA2333HAN

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE33 4165 0004 0001 6900 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE44 4407 0541 0045 0034 86
BIC: PBNKDE33HAN

Engemann und Partner,
Rechtsanwältin mbH
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesetzbüchleins
AG Essen PR 351

USt-ID: DE15588228

**Eingaben der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P),
Lippstadt, für die Mandanten 3 und 4
a) vom 23.12.2015 zur 1. Öffentlichen Auslegung (A 3 und A 4)
b) vom 27.05.2016 zur 2. Öffentlichen Auslegung (A 7 und A 8)**

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 23.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private I", Seiten 17 bis 29.

b)

Vorbemerkung:

Es wird vorausgeschickt, dass die anwaltlichen Stellungnahmen für die Mandanten 3 und 4 fast wortgleich sind, so dass sie hier nur einmal abgewogen werden. Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Eingabe enthält im Wesentlichen Verweisungen auf die bisherige Stellungnahme, so dass diesbezüglich auf die Abwägung in der Synopse „Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private I (s.o.)“ verwiesen wird.

Ferner wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass durch die Streichung der 3 bislang vorgesehene Konzentrationszonen mit einer Flächengröße von insgesamt 277 ha der Windenergie zu wenig Flächen im Gebiet der Stadt Brilon belassen werden.

Seite 2 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

Flächenbilanz verändert sich weiter negativ. Auf die Fehler bei der Ermittlung dieser Flächenbilanz hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 23.12.2015 hingewiesen. Gleiches gilt für die Konsequenzen aus der unzureichenden Beachtung der Rechtsprechung des OVG NRW, insbesondere im Urteil vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE). Unsere im Schreiben vom 23.12.2015 geäußerte Auffassung, dass die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon aufgrund der gerügten Mängel im Abwägungsvorgang und –ergebnis unwirksam sein wird, wird durch die nun offengelegte Version des Planentwurfs noch verstärkt. Auch deshalb sollte zumindest eine Darstellung von Teilen des Suchraums Nr. 3 als Konzentrationszone unter Einbeziehung der erst kürzlich errichteten Windenergieanlage E-101 unserer Mandantschaft und der weiteren Anlage E-48 in Erwägung gezogen werden.

Das gilt allerdings insbesondere auch wegen eines weiteren Gesichtspunkts. Dieser betrifft das Zustandekommen der bisherigen Beschlüsse in den zuständigen Gremien der Stadt Brilon. Der Rat der Stadt Brilon hat aktuell 39 Mitglieder. Nach hier vorliegenden Informationen haben seit Ende 2013 nur noch 7 Ratsmitglieder an den Beschlüssen über die Flächennutzungsplanänderung teilgenommen, da 32 Ratsmitglieder sich für befangen erklärt haben. Auch der Beschluss des Rates vom 14.04.2016 über die erneute Offenlage des Planentwurfs konnte nur unter Anwendung von § 49 Abs. 2 GO NRW gefasst werden. Dabei erscheint es durchaus zweifelhaft, ob der Anwendungsbereich von § 49 Abs. 2 GO NRW überhaupt eröffnet war. Die Abstimmung in der dafür eigentlich vorgesehenen Sitzung vom 17.03.2016 ist wohl nicht daran gescheitert, dass nicht genügend Ratsmitglieder anwesend waren, sondern vielmehr daran, dass sich zu viele Ratsmitglieder für befangen erklärt haben. Es ging in Wahrheit also gar nicht um die Zahl der Erschienenen, auf die § 49 GO NRW abstellt, sondern vielmehr um die Zahl der Abstimmungsberechtigten.

Ob tatsächlich alle Ratsmitglieder, die sich für befangen erklärt haben, tatsächlich befangen waren, kann von hier nicht festgestellt werden, zumal die Gründe für die angebliche Befangenheit nicht bekannt sind. Es bleibt in jedem Fall aber festzuhalten, dass von einer demokratischen Legitimation

Die Begründung setzt sich mit dieser Frage unter vielschichtiger Argumentation eingehend auseinander. Es wurden insgesamt Konzentrationsflächen von 1.019 ha, verteilt auf die vier Konzentrationszonen 1 "Windberg", 3 "Wülffe/Alme", 5 "Madfeld" und 6 "Radlinghausen / Rösenbeck", ermittelt.

Die Konzentrationszonen haben bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen (13.948 ha) einen Anteil von rd. 7,3 %. Für die Frage einer vergleichenden Flächenbilanzierung ist im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Abstände zu Wohnnutzungen im Innen- als auch im Außenbereich auch eine alternative Betrachtung möglich. Es wäre ebenso vertretbar, das schalltechnische Mindestmaß für Immissionsschutzabstände als hartes Tabukriterium anzusehen. Nach Abzug der auf diese Weise betrachteten harten Tabukriterien würde ein Planungsraum von ca. 9.963 ha als maximal mögliches Potential im Stadtgebiet verbleiben. Die Konzentrationszonen hätten, bezogen auf diese verbleibenden Potentialflächen, dann einen Anteil von rd. 10,24 %. Im Hinblick auf die Größe des gesamten Stadtgebietes (incl. Wald und Wohnsiedlungsbereiche, Verkehrsflächen etc.) von 228.975 ha beträgt der prozentuale Anteil rd. 4,45 %. Ohne Berücksichtigung der naturschutz- und forstrechtlich zumeist geschützten/schutzwürdigen und ökologisch bedeutsamen Waldgebiete von rd. 7.750 ha liegt der Anteil bei rd. 6,73 %.

Mit der bisherigen Fassung des FNP sind Windkraftkonzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von ca. 300 ha ausgewiesen worden. Mit der vorliegenden 97. FNPÄ erfolgt eine räumliche Vergrößerung der Flächen für WEA-Standorte um mehr als das 3-fache. Berücksichtigt man dann noch die im Zuge der technischen Entwicklung erzielten Leistungssteigerungen von WEA um mindestens das Doppelte (Anlagenleistung früher zwischen 0,6 und 1,8 MW und heute zwischen 2,0 und 3,5 MW) und die Möglichkeit des Repowering kann von einer Steigerung der Windenergieleistung im Stadtgebiet von Brilon um mehr als das 6-fache ausgegangen werden.

Die mit 1.019 ha Fläche vorgesehenen Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Brilon nehmen in Relation zu der im Entwurf des

Seite 3 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

einer Beschlussfassung, an der nicht einmal 1/5 der gewählten Ratsmitglieder teilnimmt, keine Rede sein kann.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Auf dem Gebiet der Stadt Brilon beabsichtigen auch die Stadtwerke Brilon die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Stadtwerke Brilon gehören als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Stadt Brilon. In der Sitzung des Rates am 18.02.2016 hat der Rat nach unseren Informationen eine Ausgabe von 150.000,00 € für die Windenergieplanungen der Stadtwerke zugestimmt. An der Abstimmung haben einige der 7 Ratsmitglieder, die sich sonst bei Abstimmungen über Windenergieplanungen nicht für befangen erklären, nicht teilgenommen, weil sie offenbar der – völlig zutreffenden – Auffassung waren, dass sie über die Ausweisung von Windkonzentrationszonen nicht mehr frei würden entscheiden können, wenn sie nun einer Ausgabe von 150.000,00 € für die Windenergieplanungen der Stadtwerke zustimmen. Einzelheiten über die Zahl der noch abstimmanden Ratsmitglieder und den Verlauf der Ratssitzung sind hier leider nicht bekannt, da Niederschriften über die Sitzungen der Gremien der Stadt Brilon im Internet nicht verfügbar sind. Es stellt sich allerdings die Frage, ob an der Abstimmung vom 14.04.2016 dann wieder alle 7, angeblich nicht befangenen Ratsmitglieder teilgenommen haben. Jedenfalls ist die Einschätzung ausgesprochen naheliegend, dass die Darstellung einer möglichen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan im Vergleich zu anderen Suchbereichen erheblich größere Chancen hat, wenn dort die zur Stadt Brilon als Planungsträger gehörenden Stadtwerke die Errichtung von Windenergieanlagen planen und der Rat für diese Planungen einen Betrag von 150.000,00 € freigegeben hat. Diese mit Händen zu greifende Interessenkollision steht der Annahme einer ordnungsgemäßen Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung diametral entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Landesentwicklungsplanes (LEP Stand 25.06.2013) unter Ziel 10.2-2 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung- für das Plangebiet des Regierungsbezirkes Arnsberg vorgesehene Zielgröße von 18.000 ha Vorranggebietsgröße einen Anteil von rd. 5,67 % ein. In Relation dazu beträgt die Gesamtgröße des Stadtgebietes jedoch nur rd. 2,85 % der Fläche des Regierungsbezirkes (801.113 ha).

Aus Sicht der Verwaltung bieten die ermittelten vier Konzentrationszonen und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorherrschenden raumspezifischen Standortbedingungen unter Würdigung der o. g. Aspekte ausreichend substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Weiter wird Das Zustandekommen der bisherigen Beschlüsse in den zuständigen städtischen Gremien gerügt.

Die Frage der Befangenheit von Ausschuss- und Ratsmitgliedern bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist – soweit ersichtlich – nach wie vor von der Rechtsprechung nicht entschieden. Die Anwendung der Regeln des § 31 GO NW auch in diesen Fällen wird jedoch auch in der Literatur vertreten. Die Auffassung, die Abstimmung über den Flächennutzungsplan habe in der Sitzung am 17.03.2016 stattfinden können, weil ausreichend Ratsmitglieder erschienen seien, ist falsch. § 49 GO NW stellt eben bezüglich der Beschlussfähigkeit nicht auf die Erschienenen ab, sondern auf die Anwesenden. Anwesend ist das Ratsmitglied aber nur, wenn es nicht gemäß § 31 GO NW von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung ausgeschlossen ist. Deshalb war dieser Tagesordnungspunkt am 17.03.2016 aus Sicht der Verwaltung tatsächlich nicht beschlussfähig. Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59525 Lippstadt
Fax: 02941 794-19150

Stadt Brilon
Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Dezimat: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte/Sg
Tel.: 02941 9700-14
a.lahme@engemann-und-partner.de
029419700

Bitte stets angeben:

Datum: 27.05.2016

97. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen der Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Stellung im Rahmen der erneuten Offenlage zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon.

Soweit ersichtlich beschränkt sich die Änderung des Planentwurfs, die zur erneuten Offenlage geführt hat, darauf, die bislang zur Darstellung als Windkonzentrationszonen vorgesehenen Suchräume Nr. 2 (Hors/Westl. Scharfenberg), Nr. 5 (Lühingsbachtal) und Nr. 9 (ösil. Messinghausen) mit einer Gesamtgröße von 277 ha nun doch nicht als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Eine Änderung der Ermittlung, Definition, Bewertung oder Abgrenzung der harten und welchen Tabukriterien oder der Abwägung für die verbleibenden Bereiche findet offensichtlich nicht statt. Insofern können wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2015 Bezug nehmen. Die darin geäußerten Bedenken hinsichtlich der Belassung substantieller Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Brilon werden allerdings durch die jetzige Streichung von 3 bislang vorgesehenen Konzentrationszonen noch einmal erheblich verstärkt. Die Flächenbilanz verändert sich weiter negativ. Auf die Fehler bei der Ermittlung dieser Flächenbilanz hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 23.12.2015 hingewiesen. Gleiches gilt für die Konsequenzen aus der

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (ab 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt (ab 2007)

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ J. TIGGES
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REIMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Immobilienrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATTHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VIEYEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Mitarbeiterin

DANIEL BRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59525 Lippstadt
Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

BRonzellen:
Mo - Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Mo - Do: 14.00 - 18.00 Uhr
Fr: 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Hollabrunn Bank/Lippstadt
IBAN: DE53 4166 0124 0005 9116 8 00
BIC: GENODE33HAN

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE33 4166 0001 0000 0021 20
BIC: WELADED33HAN

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE25 2512 0510 0001 6500 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4401 0044 0025 0134 60
BIC: PBNKDE33HAN

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE12669226

Bezüglich der Befangenheit wird schließlich noch auf einen Ratsbeschluss vom 18.02.2016 verwiesen, mit dem der Rat einer Ausgabe von 150.000,00 € für die Windenergieplanungen der Stadtwerke Brilon zugestimmt hat.

Ob die 7 Ratsmitglieder, die bei der Entscheidung über die Investition von 150.000,00 € für die Windenergieplanung durch die Stadtwerke Brilon nicht mitgestimmt haben, tatsächlich befangen waren, ist aus Sicht der Verwaltung zweifelhaft. Die Mitwirkungsverbote des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 GO NW gelten nämlich nach § 31 S.2 Nr. 2 GO NW nicht, wenn das Ratsmitglied dem Aufsichtsrat oder Beirat der Stadtwerke Brilon auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Hieraus folgt jedoch nicht nur, das die Ratsmitglieder bei der Entscheidung über die Investition von 150.000,00 € wohl nicht befangen gewesen sind, sondern vor allem, dass sie es bei der Entscheidung über die 97. Änderung des Flächennutzungsplans nicht sind. Daher ist aus Sicht der Verwaltung zu bezweifeln, dass ein Abwägungsfehler des Flächennutzungsplans daraus abzuleiten ist, dass Mitglieder des Rates ein Budget zu Gunsten der Stadtwerke Brilon für die Planung von Windenergieanlagen gebilligt zu haben.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben A3 und A4, A7 und A 8 der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für die Mandanten 3 und 4** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung teilweise als unbegründet bzw. nicht zutreffend zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Seite 2 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

unzureichenden Beachtung der Rechtsprechung des OVG NRW, insbesondere im Urteil vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE). Unsere im Schreiben vom 23.12.2015 geäußerte Auffassung, dass die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon aufgrund der gerügten Mängel im Abwägungsvorgang und –ergebnis unwirksam sein wird, wird durch die nun offengelegte Version des Planentwurfs noch verstärkt.

Das gilt allerdings insbesondere auch wegen eines weiteren Gesichtspunkts. Dieser betrifft das Zustandekommen der bisherigen Beschlüsse in den zuständigen Gremien der Stadt Brilon. Der Rat der Stadt Brilon hat aktuell 39 Mitglieder. Nach hier vorliegenden Informationen haben seit Ende 2013 nur noch 7 Ratsmitglieder an den Beschlüssen über die Flächennutzungsplanänderung teilgenommen, da 32 Ratsmitglieder sich für befangen erklärt haben. Auch der Beschluss des Rates vom 14.04.2016 über die erneute Offenlage des Planentwurfs konnte nur unter Anwendung von § 49 Abs. 2 GO NRW gefasst werden. Dabei erscheint es durchaus zweifelhaft, ob der Anwendungsbereich von § 49 Abs. 2 GO NRW überhaupt eröffnet war. Die Abstimmung in der dafür eigentlich vorgesehenen Sitzung vom 17.03.2016 ist wohl nicht daran gescheitert, dass nicht genügend Ratsmitglieder anwesend waren, sondern vielmehr daran, dass sich zu viele Ratsmitglieder für befangen erklärt haben. Es ging in Wahrheit also gar nicht um die Zahl der Erschienenen, auf die § 49 GO NRW abstellt, sondern vielmehr um die Zahl der Abstimmungsberechtigten.

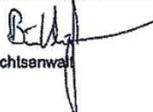
Ob tatsächlich alle Ratsmitglieder, die sich für befangen erklärt haben, tatsächlich befangen waren, kann von hier nicht festgestellt werden, zumal die Gründe für die angebliche Befangenheit nicht bekannt sind. Es bleibt in jedem Fall aber festzuhalten, dass von einer demokratischen Legitimation einer Beschlussfassung, an der nicht einmal 1/5 der gewählten Ratsmitglieder teilnimmt, keine Rede sein kann.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Auf dem Gebiet der Stadt Brilon beabsichtigen auch die Stadtwerke Brilon die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Stadtwerke Brilon gehören als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Stadt Brilon. In der Sitzung des Rates am 18.02.2016 hat der Rat nach unseren Informationen eine Ausgabe von 150.000,00 € für

Seite 3 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

die Windenergieplanungen der Stadtwerke zugestimmt. An der Abstimmung haben einige der 7 Ratsmitglieder, die sich sonst bei Abstimmungen über Windenergieplanungen nicht für befangen erklären, nicht teilgenommen, weil sie offenbar der – völlig zutreffenden – Auffassung waren, dass sie über die Ausweisung von Windkonzentrationszonen nicht mehr frei würden entscheiden können, wenn sie nun einer Ausgabe von 150.000,00 € für die Windenergieplanungen der Stadtwerke zustimmen. Einzelheiten über die Zahl der noch abstimmenden Ratsmitglieder und den Verlauf der Ratssitzung sind hier leider nicht bekannt, da Niederschriften über die Sitzungen der Gremien der Stadt Brilon im Internet nicht verfügbar sind. Es stellt sich allerdings die Frage, ob an der Abstimmung vom 14.04.2016 dann wieder alle 7, angeblich nicht befangenen Ratsmitglieder teilgenommen haben. Jedenfalls ist die Einschätzung ausgesprochen naheliegend, dass die Darstellung einer möglichen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan im Vergleich zu anderen Suchbereichen erheblich größere Chancen hat, wenn dort die zur Stadt Brilon als Planungsträger gehörenden Stadtwerke die Errichtung von Windenergieanlagen planen und der Rat für diese Planungen einen Betrag von 150.000,00 € freigegeben hat. Diese mit Händen zu greifende Interessenkollision steht der Annahme einer ordnungsgemäßen Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung diametral entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin